

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 1 (1854)

Heft: 16

Artikel: Gutachten der Schulsynode über die Pensionskassa-Angelegenheit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernisches

Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen oder acht Seiten gr. 8^o, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich fr. 1, bei Bestellungen per Post halbjährlich fr. 2. 20, vierteljährlich fr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

Gutachten der Schulsynode über die Pensionskassen-Angelegenheit.

Die Vorsteherchaft der Kantonal-Schulsynode hat Namens dieser der Lit. Erziehungsdirektion folgendes Gutachten¹⁾ eingereicht:
Herr Erziehungsdirektor!

Sie haben ein von Ihnen dem Regierungsrathe vorgelegtes und von diesem unverändert genehmigtes und an den Großen Rath gewiesenes Projekt-Dekret, betreffend die Ergänzung des Dekretes vom 5. Dezember 1837 über Schullehrer-Leibgedinge und Unterstützungen, auch der Schulsynode zugewiesen, damit dieselbe nicht nur Kenntniß davon nehme, sondern auch, bevor Sie damit vor die gesetzgebende Behörde treten, Ihr Gutachten über die Zweckmäßigkeit des Vorschlags im Allgemeinen und der einzelnen Bestimmungen im Besondern abzugeben Gelegenheit habe. Sowol die Vorsteherchaft ihrerseits, als auch die Schulsynode selbst in ihrer Plenarsitzung, sind sofort in umständliche und allseitige Berathung des Entwurfs eingetreten, und legen Ihnen nun das Ergebnis derselben als ihr durchaus einmütiges Befinden und Gutachten vor. Doch ehe wir zur Darlegung unserer Ansichten schreiten, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, den aufrichtigen und herzlichen Dank der Synode auszusprechen für Ihr wohlwollendes Interesse um die Verbesserung der äußern Lage des Lehrerstandes, wovon wir

¹⁾ Verfaßt von Hrn. Pfarrer Hopf in Thun.

in eben diesem Dekret ein neues, freundliches und verdankenswerthes Pfand erblicken.

Wenn nun auch die Synode dem Zweck des Dekretes ihren vollsten Beifall zollt, so stimmt sie dagegen nicht so unbedingt bei in Ansehung der darin vorgeschl. Mittel, u. überhaupt in Bezug auf die ganze Organisation der Sache, um die es sich handelt. Kaum wird zwar begründete Einsprache erhoben werden können gegen das Prinzip, daß für Hülfsgewährungen an alte, gebrechliche Glieder des Lehrerstandes durch die Lehrerschaft selbst Opfer gebracht und hinlängliche Fürsorge getroffen werden müsse, und daß nicht dem Staate alle Sorge überlassen oder zugemuthet werden dürfe. Die Synode begreift vollkommen, daß die Zusicherung von Pensionen für ausgediente Lehrer von Seite des Staats und aus Staatsmitteln, auch bei andern Beamten und Angestellten Gelüste und Begehren erwecken würden, denen nicht entsprochen werden könnte, ja daß dadurch eben ein Anfang mit dem Pensionirungssystem gemacht würde, einem System, das nun einmal in einem demokratischen Freistaate nicht Boden gewinnen darf, und das in Monarchien außerordentlich schwer auf dem Volke lastet. Sie gibt daher dem Grundsätze ihre Zustimmung, daß aus Besoldungsabzügen, die sich die sämmtlichen Lehrer gefallen lassen müssen, und nicht durch allein aus der Staatskasse geschöpfte Summe die nöthige und ausreichende Fürsorge für die hülfbedürftigen Glieder des Standes getroffen werde. Dagegen hält sie die vorgeschlagene Art und Weise der Fürsorge nicht für genügend. Die auf dem Wege der Ausführung des Projekts zusammengebrachte Summe würde lange nicht ausreichen, um der Zahl der alten Lehrer, denen die Möglichkeit des Rücktritts vom beschwerlichen Amte zu gönnen wäre, oder die im Interesse der Schule, der sie nur noch höchst mangelhaft vorstehen, zurücktreten sollten, eine, wenn auch äußerst beschränkte, so doch sorgenfreie Existenz zu gewähren. Nochweniger würde also die so zusammengebrachte, beziehungsweise geringe Summe, dazu ausreichen, auch für die Wittwen und Waisen verstorbenen Lehrer Hülfe zu schaffen; und doch wäre eine derartige Fürsorge für die Familie des Lehrers in hohem Grade für diesen selbstberuhigend und wirklich geeignet, seine Berufsfreudigkeit und seinen Muth aufrecht zu halten. Am allerwenigsten wären aber durch den auf die vorgeschlagene Weise zusammengebrachten Unterstützungsfond auch die Mittel gegeben, noch im Amte stehenden Lehrern, die durch Krankheit und Gebrechlichkeit in vorübergehende Noth gerathen sind, die nöthige Hülfe für Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu bringen. Und doch wäre auch eine derartige Fürsorge bei einem Stande, wo eifrige Berufsausübung so oft Untergrabung der Gesundheit und Schwächung der Lebenskräfte zur Folge hat, höchst wünschbar, weil häufig schlechterdings eingreifende, oft kostbare, Gesundheitskuren nöthig werden, wenn der Mann nicht frühzeitig ein Opfer seiner Anstrengung werden soll. Nun könnte freilich durch höhere Besoldungsabzüge, als die vorgeschlagenen sind, ein größerer Vertheilungsfond zusammengebracht und dann auch der Verwendung eine größere Ausdehnung gegeben werden. In diesem Falle würde dann das Projekt nach seinen wesentlichen Bestimmungen angenommen und zum Dekret erhoben und nur

im Einzelnen modifizirt und erweitert werden können. Aber die Synode hält das Projekt nicht nur für ungenügend, sondern auch für nicht durchaus der Billigkeit entsprechend. Und zwar aus folgenden einfachen Gründen:

Wenn die Vertheilungssumme zum großen Theil durch Beiträge der Lehrerschaft, oder, was dasselbe ist, durch Besoldungsabzüge, die sie sich gerne oder ungerne gefallen lassen müssen, zusammengelegt wird, so scheint der Billigkeit angemessen zu sein, daß auch sie, die Lehrer, die Bestimmung über Art und Weise der Vertheilung sollten treffen können. Und was noch das Bedeutendere ist: Billigerweise sollte ihnen aus der Pflicht, jahrelang zu Gunsten Anderer Theile von ihrer Besoldung zurückzulassen, auch ein Recht erwachsen, das Recht, unter gewissen Bedingungen auch die Vortheile der Anstalt genießen und ansprechen zu können, so daß sobald und sofern die Bedingungen vorhanden sind, sie ohne Weiteres in den Genuß eintreten, und daß nicht, wenn sie z. B. ein gewisses Alter erreicht haben, und von ihrer Berufsstelle zurücktreten, oder wenn sie sterben, dann erst noch bittweise angefragt werden müßte, ob man sie, oder im letztern Falle, ob man ihre Wittwen nun auch der Wohlthat der Anstalt wolle theilhaft werden lassen, &c. &c. Das Anspruchsrecht ohne weitere Bewerbung, das bei solchen Associationen für den Einzelnen erwächst und das von Gunst und Ungunst gleich unabhängig bleibt, wie von zufälligen Umständen, ist von ganz besonders großer beruhigender Bedeutung.

Aus allen diesen Gründen wäre der Synode viel lieber, die Lit. Erziehungsdirection würde, anstatt auf Erlassung eines Dekretes wie das vorgeschlagene, hinzuwirken, vielmehr die Errichtung einer Alters-, Wittwen- und Nothkasse befördern, welche von der Lehrerschaft selbst unter der Aufsicht der Regierung und speziell unter der Ueberwachung der Erziehungsdirection verwaltet würde, und an der sich alle Lehrer an öffentlichen Primarschulen betheiligen müßten, insofern ihnen auch die Besoldungszulage des Staates zukommen soll.

Erscheint ihr nun an sich und überhaupt der Bestand und die Wirksamkeit einer solchen obligatorischen Kasse viel zweckmäßiger und wünschenswerther, als die projektirten Vorkehrungen für Unterstützung nothleidender Glieder des Lehrstandes, so denn ganz besonders noch unter den obwaltenden Umständen. Es besteht nämlich in der sog. Schulmeisterkasse bereits eine Anstalt, die ungefähr den auseinandergesetzten Wünschen oder Bedürfnissen entspricht, und diese Kasse besitzt schon einen Fond von circa 100,000 Fr. Wären derselben alle Lehrer statutengemäß beigetreten, und hätte sie sich etwa noch einiger Nachhülfe durch den Staat zu erfreuen gehabt, so würde sich wol kaum das Bedürfnis nach weiterer derartiger Fürsorge für den Lehrerstand fühlbar gemacht und herausgestellt haben. Dieß ist aber leider nicht geschehen, sondern die größere Zahl der Lehrerschaft hat sich vielmehr in Folge von Mißverständnissen und Mißhelligkeiten, deren Grund und Art hier nicht auseinandergesetzt werden können, von der Anstalt fern gehalten und ist unbetheiligt geblieben. Und wenn nun auch Viele hintendrein noch der Kasse beitreten wollten, so würde dieß für diejenigen, die an Lebensjahren nicht mehr ganz jung sind,

nur unter großen, für die Mehrzahl unerschwinglichen Opfern, d. h. Nachzahlungen geschehen können. Was aber die Einzelnen für sich nicht zu Stande zu bringen vermöchten, das würde der Regierung nicht schwer werden zu erwirken, nämlich die Möglichkeit: daß alle in Amt und Beruf stehenden Lehrer sofort unter leichten Bedingungen sich an der bestehenden Anstalt betheiligen könnten. Es bedürfte zweifelsohne dazu nur einer freundlichen Zusprache an die Direktion jener Anstalt von Seite der Lit. Erziehungsdirektion und vielleicht noch eines beziehungsweise kleinen einmaligen Opfers, das der Staat bringen wollte. Und hiezu möchte nun die Synode die hülfreiche Hand der Regierung und des Staats sich erbitten. Darum hat sie denn auch auf den Antrag der Vorsteher-schaft einwüthig beschlossen:

1. Den Herrn Erziehungsdirektor zu bitten, das Projekt-Dekret betreffend die Ergänzung des Dekrets vom 5. Dez. 1837 über Schul-lehrer-Leibgedinge und Unterstützungen als ungenügend und nicht ganz der Billigkeit gemäß, zurückzuziehen. Eventuell stellt sie den Antrag, es möchte der Große Rath in die Behandlung dieses Dekrets nicht eintreten.

2. Der Lit. Erziehungsdirektion resp. der Regierung, die Grün-dung einer obligatorischen Alters-, Wittwen- und Nothkasse für die Lehrer wo möglich unter Anschluß an die bestehende Schulmeisterkasse mit deren Direktion unterhandelt werden müßte, zu empfehlen. Zu dem Ende hat die Synode auch ihre Vorsteher-schaft bereits beauf-tragt, mit der Direktion der Schulmeisterkasse, wo möglich unter der einflußreichen Mitwirkung der Erziehungsdirektion, in Unterhandlung über den Beitritt sämtlicher Lehrer zu treten.

Indem wir hiemit unser obverlangtes Gutachten Ihnen, Herr, rc.
(Unterschriften.)

Schul-Chronik.

Bern. Mittelland. Letzthin fand die Prüfung der Zöglinge im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Es wohnten derselben viele Personen bei, namentlich war die Regierung dabei wieder einmal vertreten, auch Herr alt-Regierungsrath Wandelier war anwesend. Was das Resultat der Prüfung anbelangt, so kann es, der Individualität der Vorsteher und Lehrer und den äußern Umständen nach, als befriedigend, ja als gut bezeichnet werden; man leistete, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Der Vorwurf, den man der Grunholzer'schen Schule machte, sie sei zu gelehrt, trifft die Schule des Herrn Morf in gleichem Maße. Wir waren erstaunt über den vielen gelehrten Kram, stückweise präparirt auf das Examen, wobei wahrscheinlich aller Zusammenhang fehlt. Was wir ungeru vermißten, ist der belebende Unterricht, der schöpferische Geist, das Charaktervolle, das eben in Grunholzers Schule lag. Unsere jetzigen Seminarzöglinge können mit Segur sagen: Unser Geist ist der Schule, unser Charakter dem Zufall anheimgegeben. Was uns aber tröstete, war, daß wir die Bemerkung machen konnten,